

## **Satzung**

# **Ottilianer Eltern e.V.**

### **Präambel**

Die Arbeit der Ottilianer Eltern hat ihre Grundlage in einer starken Verbundenheit der Elternschaft sowohl mit dem Rhabanus-Maurus-Gymnasium St. Ottilien als auch mit dem Kloster St. Ottilien. Beides gehört für die Ottilianer Eltern untrennbar zusammen, auch wenn das Kloster nicht mehr der finanzielle Träger der Schule ist. Dieser Zusammengehörigkeit von Kloster und Schule wollen die Ottilianer Eltern Rechnung tragen, einerseits durch die Art des Arbeitens als bewusstes Miteinander im Geiste der benediktinischen Tradition, andererseits durch den Erlös ihrer Arbeit, der sowohl Schule als auch Kloster zugutekommen soll.

In diesem Sinne geben sich die Ottilianer Eltern folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ottilianer Eltern“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz bei der Erzabtei St. Ottilien, Erzabtei 1, 86941 St. Ottilien. Die Postzustellanschrift ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12.2017.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat zum Ziel, die Belange des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums St. Ottilien und dessen Schüler sowie des Klosters St. Ottilien durch Bereitstellung von persönlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln zu fördern.
2. Der Verein ist ein Förderverein für die unter § 2 Nr. 1 genannten Körperschaften. Er verwirklicht seinen Zweck durch Sammeln von Spenden, Durchführen von Veranstaltungen und durch persönlichen Einsatz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; für Aufgaben, die sie im Auftrag des Vereins übernehmen, können die notwendigen Auslagen erstattet werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Eltern und Großeltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums werden sowie sonstige mit dem Gymnasium und dem Kloster verbundene Personen, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen für das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge in Form von Zahlungen erhoben. Die Mitglieder erbringen ihren Beitrag auf freiwilliger Basis in Form von Mitarbeit bei den Veranstaltungen, der Zubereitung von Speisen oder dem Herstellen von Gegenständen, die verkauft werden, etc. Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - c) Erteilung der Entlastung des Vorstands
  - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - f) Entscheidung über gestellte Anträge
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Der Vorstand trägt jeweils in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es sind maximal fünf schriftliche Stimmübertragungen auf ein Mitglied zulässig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Stimmenthaltungen sind zulässig, Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen sind durch die Versammlung ein Wahlleiter und ein Stellvertreter zu bestimmen, die ihrerseits nicht wählbar sind.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) 3 Beisitzer
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig, Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
7. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Kloster St. Ottilien, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Im Falle einer Auflösung des Gymnasiums ist es ausschließlich für gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.05.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Sankt Ottilien, den 08.05.2017